



**Aktenzeichen: Pet 2-19-08-632-045873**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Der Petent schlägt vor, durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) den QR-Code zum Pflichtbestandteil einer Rechnung zu machen, alternativ solle auf den SEPA-Zahlscheinen/-Überweisungsträgern ein entsprechender Code aufgedruckt werden.

Er erklärt, mit dem Giro- bzw. QR-Code könne eine Rechnung einfach mittels Banking-App oder am SB-Automaten gescannt werden. Dabei würden Empfänger, Kontonummer, Betrag und Verwendungszweck automatisch übernommen; Tippfehler könnten so vermieden und Zahlungsvorgänge beschleunigt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 52 Mitzeichner fand und in 12 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben einer Rechnung sind in § 14 Abs. 4, § 14a UStG geregelt. Sie beruhen auf der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) und damit auf insoweit verpflichtendem Unionsrecht. Nach Art. 226 MwStSystRL ist es den Mitgliedstaaten verwehrt, zusätzliche verpflichtende Rechnungsangaben für



Mehrwertsteuerzwecke festzulegen. Somit kann der Vorschlag des Petenten schon aus unionsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Zudem ist hauptsächliche Funktion einer umsatzsteuerrechtlichen Rechnung, dem Rechnungsempfänger die für seinen Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Daneben soll sie der Finanzverwaltung eine Kontrolle des Sachverhalts beim Rechnungsaussteller und beim Rechnungsempfänger ermöglichen.

Zu diesen Zwecken kann ein QR-Code nicht beitragen. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass keine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine Rechnung per Überweisung zu begleichen bzw. ein Geldfluss im Falle eines Tauschs oder einer Verrechnung auch nicht nötig ist. Eine verpflichtende Angabe eines QR-Codes würde daher einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für den Rechnungsaussteller schaffen, der keinen Nutzen für die Verwaltung und zumindest teilweise auch nicht für die Betroffenen hätte und daher – unabhängig von der fehlenden unionsrechtlichen Möglichkeit – im Bereich des Umsatzsteuerrechts auch fachlich abzulehnen wäre.

Zum Alternativvorschlag des Petenten, den QR-Code auf dem SEPA-Zahlschein aufzudrucken, gestaltet sich die Rechtslage ähnlich. Die technischen Anforderungen einer SEPA-Überweisung werden in Artikel 5 sowie dem Anhang der für alle EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung) geregelt. Eine Änderung der auf übergeordneter europäischer Regelungen basierenden technischen Anforderungen ist durch den nationalen Gesetzgeber aus unionsrechtlichen Gründen daher nicht möglich.

Es ist den Zahlungsempfängern jedoch möglich, QR-Codes aus geschäftspolitischen Erwägungen zum Bestandteil ihrer Rechnungsformulare zu machen, um dadurch den Zahlungsvorgang für den Zahler zu erleichtern.



## Petitionsausschuss

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.